

## Vorwort zur 103. Ergänzungslieferung

Die 103. Ergänzungslieferung versucht – ebenso wie die vorangegangene Lieferung – den gegenwärtigen grundlegenden Veränderungen im Bereich des „Heimrechts“ Rechnung zu tragen.

Für „Neuverträge“ sind **seit dem 1. Oktober 2009** die Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) an die Stelle der §§ 5–9 und 14 Abs. 2 des Heimgesetzes getreten. **Ab dem 1. Mai 2010** gilt das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz dann für alle Verträge im Sinne des Gesetzes und ersetzt damit endgültig die §§ 5–9 und 14 Abs. 2 des Heimgesetzes.

Nachdem eine Kommentierung der §§ 1–4 des neuen Gesetzes bereits in der vorangegangenen Lieferung enthalten war, folgen nunmehr Kommentierungen zu den §§ 5–8 WBVG (vgl. **Nr. 2 neu**); die Kommentierungen zu den übrigen Vorschriften soll bis zum Ende der „Übergangsfrist“ am 30. April 2010 vorliegen.

Besondere Beachtung verdient bei der 103. Ergänzungslieferung insofern auch der Anhang Bundesrecht, als sich in diesem nunmehr auch jene Änderungen anderer Gesetze finden, die auf das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz zurückgehen.

Im Anhang Landesrecht findet sich unter anderem das „Gesetz über das Wohnen mit Pflege und Betreuung des Landes Brandenburg“, das in seinen für die Benutzer relevanten Teilen am 1. Januar 2010 in Kraft tritt.

November 2009

DIE VERFASSER